

FACHINFORMATION "Licht und Umwelt"

Einzuhaltende Rahmenbedingungen für die Inszenierung von Kapellbrücke und Wasserturm

A Plan Lumière Stadt Luzern

1. Lichtverschmutzung

Das künstliche Erhellten des Nachthimmels (Lichtemissionen) durch übermässiges Streulicht ist nicht zulässig. Der Einsatz von Skybeamern ist im Kanton Luzern grundsätzlich verboten. Die eingesetzten Leuchten sind so auszurichten, dass übermässige Blendungen vermieden werden.

2. Energieeffizienz

Mit dem Einsatz von Licht und der dazu notwendigen Energie ist massvoll umzugehen. In diesem Sinne sollten grundsätzlich Leuchten mit hohem Wirkungsgrad, elektronische Betriebsgeräte sowie geeignete Leuchtmittel mit möglichst hoher Lichtausbeute eingesetzt werden. Die Anzahl der Leuchten, Beleuchtungsstärken und Beleuchtungsdauer sollten auf das gestalterisch und funktional Notwendige beschränkt werden.

3. Dokumente

(vorbehältlich Punkt 1. und 2. oben haben die Dokumente rein informativen Charakter)

Plan Lumière

- Beleuchtungskonzepte:

http://www.stadtluzern.ch/de/aktuelles/projekte/projekteaktuell/projektinfos/?dienst_id=20667

- Empfehlungen und Richtlinien:

http://www.stadtluzern.ch/de/aktuelles/projekte/projekteaktuell/projektinfos/?dienst_id=20665&themenbereich_id=16&thema_id=115

B Ökologie und Naturschutz

1. Kapellbrücke - Fledermausschutz

In Bereich schmaler Spalten in der Holzverschalung der Kapellbrücke befinden sich Fortpflanzungsquartiere (Wochenstuben) der grössten bekannten Kolonie von Wasserfledermäusen im Kanton Luzern (zirka 150-200 Tiere). Der aktuelle Schwerpunkt der Kolonie liegt im nördlichen Drittel der Brücke, Verlagerungen finden aber immer wieder statt.

Der Zuflug zu den Quartieren erfolgt von der Brückenunterseite aus bzw. über die Wasseroberfläche der Reuss. Der der Brücke angrenzende Reussraum hat zudem eine wichtige Bedeutung als Jagdhabitat für die Kolonie.

Fledermäuse sowie insbesondere ihre Wochenstuben sind bundesrechtlich streng geschützt. Fledermäuse reagieren als dämmerungs- und nachtaktive Tiere sehr empfindlich auf eine direkte Anstrahlung ihrer Quartiere bzw. der entsprechende Zuflugsrouten. Folglich ist eine Anstrahlung der Brückenuntersicht zwingend zu vermeiden, ebenso ist darauf zu achten, dass der Reussraum unter bzw. im Nahbereich der Brücke im Dunkeln verbleibt bzw. nicht in stärkerem Masse wie dies heute bereits der Fall ist durch Licht beeinflusst wird.

Die Beschränkungen gelten für den Zeitraum März bis Oktober, während der Wintermonate halten sich die Tiere nicht an der Kapellbrücke auf.

Mehr Infos zur Kolonie finden sich unter <http://www.fledermaus.info/index.php?id=535>.

2. Wasserturm - Alpenseglerschutz

Der Wasserturm beherbergt eine Alpensegler-Kolonie, die aktuell rund 60 Brutpaare umfasst. Alpensegler werden auf der Roten Liste als potenziell gefährdet geführt.

Der überwiegende Teil der Brutplätze befindet im oberen, hölzernen Teil des Turms (Gaden). Für den Schutz der Brutplätze bzw. Brutaktivitäten ist es erforderlich, den oberen Teil des Turms während der Anwesenheit der Alpensegler (April bis September) nicht über das Mass der heutigen, im Rahmen des städtischen Plan lumière entwickelten Beleuchtung anzustrahlen.

3. Reussraum - Gewässerschutz

Trotz des urbanen Umfelds und der verbauten Ufer ist der Flussraum der Reuss ein wichtiger Lebensraum für verschiedene Tier- und Pflanzengruppen (z. B. Fische, Insekten, Unterwasserpflanzen, Wasservögel). Eine Beeinträchtigung dieses Lebensraums durch übermässige Lichtimmissionen ist wegen der möglichen vielfältigen negativen Auswirkungen zu vermeiden. Entsprechend wurde im Rahmen des städtischen Plan lumière der Grundsatz festgelegt, dass der Flussraum der Reuss soweit als möglich im Dunkeln belassen wird.

Zu beachten ist zudem, dass feste oder temporäre bauliche Installationen im Gewässerbereich entsprechende Ausnahmegewilligungen nach Wasserbau- bzw. Gewässerschutzgesetz erfordern (vgl. z.B. §37 WaG).